

**Satzung
des Schachklub »Turm« Euskirchen 1965 e. V.**

§ 1
Name, Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen „Schachklub »Turm« Euskirchen 1965 e. V.“ Und hat seinen Sitz in 53879 Euskirchen.
- 2.) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Euskirchen eingetragen werden.

§ 2
Zweck

Der Schachklub Turm Euskirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‘Steuerbegünstigte Zwecke’ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Schach-Sports insbesondere durch Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen auf allen Ebenen des Deutschen Schachverbandes. Dem Vereinszweck dient außerdem das Training seiner Mitglieder und insbesondere eine fachliche wie pädagogisch fundierte Jugendarbeit, Gemeinschaft stiftende gesellige Veranstaltungen sowie die Werbung für den Schach-Sport als Breitensport in der Öffentlichkeit.

§ 2.1

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Erzielung eines Gewinnes bei den genannten Aktivitäten wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schachklubs Turm Euskirchen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3
Mitglieder

- Der Verein besteht aus
- a) aktiven Mitgliedern
 - b) inaktiven Mitgliedern

§ 3a
Jugendabteilung

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Schachklubs Turm Euskirchen 1965 e. V. Selbständig. Sie entscheidet über Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 4
Eintritt

- 1.) Zu jeder Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich, die bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter oder Vormund unterzeichnet werden muss.
- 2.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

§ 5
Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1.) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
- 2.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- 3.) Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6
Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
- 2.) Der jederzeitig zulässige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.
- 3.) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss ist auch möglich, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung (die erste nach 6, die zweite nach 9 Monaten) mit 12 oder mehr Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
- 4.) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

§ 7
Beitrag

Die Höhe des monatlichen Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8
Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Kassierer,
dem Schriftführer,
dem Jugendwart,
dem Pressewart und
dem aus drei Mitgliedern bestehenden Turnierausschuss.
- 2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer.
Je zwei derselben sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3.) Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
- 4.) Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 5.) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Restvorstand den vakanten Posten bis zur Neuwahl kommissarisch besetzen.
- 6.) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

§ 9
Vorstandssitzungen

- 1.) Die Mitglieder des Vorstands werden von einem der beiden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich unter Angabe der Tagesordnung zu Vorstandssitzungen einberufen.
- 2.) Die Einberufungsfrist soll drei Tage nicht unterschreiten.
- 3.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, und zwar im zweiten Halbjahr statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen und der Angabe einer Tagesordnung einberufen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- 4.) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Dies gilt nicht für den Fall der Vereinsauflösung.
- 5.) Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6.) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7.) Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, auf Antrag auch nur eines Teilnehmers durch geheime Stimmzettelwahl.
- 8.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind in ein Protokollbuch einzutragen und von einem der beiden Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Fehlen beide Vorsitzende in der Mitgliederversammlung, so unterschreibt der gewählte Versammlungsleiter und ein Vorstandsmitglied.
- 9.) In dem Protokoll sind Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Anzahl der anwesenden Mitglieder sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.